

# Kfz-Versicherung „Verkehr“

## Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG SA

Dienststelle Customer Complaints

Boulevard Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

Tel.: 02/664.02.00

E-Mail: [customercomplaints@aginsurance.be](mailto:customercomplaints@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35

1000 Brüssel

[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Wer ist versichert?	5
1. Formel A - Familie und Verkehr	5
2. Formel B - Familie und Transport	5
3. Formel C - Fahrer	5
4. Formel Z - Familie und Mopeds	5
2. Was ist versichert bei einem Unfall?	5
1. Sterben	5
2. Dauerinvalidität	6
3. Behandlungskosten	6
3. Wo ist man versichert?	7
4. Wann ist man versichert?	7
1. Formeln	7
2. Garantierweiterungen	7
3. Garantieeinschränkungen	8
4. Ausschlüsse	8
5. Zusatzbestimmungen	9
1. Welche Verpflichtungen haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte?	9
2. Ab wann deckt die Gesellschaft das Risiko?	10
3. Was ist die Laufzeit des Vertrages?	11
4. Wann muß der Versicherungsnehmer die Prämie zahlen?	11
5. Wann kann man den Vertrag beenden?	11
6. Wie müssen die Parteien den Vertrag beenden?	12
7. Was geschieht bei Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien?	12
8. Was geschieht bei Uneinigkeit über den Umfang des Schadens?	12
9. Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer stirbt?	12
10. Wohnsitz	13
11. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	13
Lexikon	14

Die Kündigung der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch eine der Parteien, führt von Rechtswegen zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages gewährt werden.

## Vorwort

### Vier Formeln

Je nach den Sicherheitsbedürfnissen Ihrer Familie, können Sie sich für eine der nachstehenden Formeln entscheiden.

WER IST VERSICHERT?	WANN?
<b>FORMEL A „Familie und Verkehr“</b>	
Versicherungsnehmer und seine Familie	<ul style="list-style-type: none"><li>- als Fahrer oder Insasse eines Wagens</li><li>- als Insasse eines Busses, eines Zuges, einer Straßenbahn, eines Schiffes oder eines Flugzeuges</li><li>- als Radfahrer</li><li>- als Fußgänger, der in einen Unfall verwickelt wird</li></ul>
<b>FORMEL B „Familie und Transport“</b>	
Versicherungsnehmer und seine Familie	<ul style="list-style-type: none"><li>- als Fahrer oder Insasse eines Wagens</li><li>- als Insasse eines Busses, eines Zuges, einer Straßenbahn</li></ul>
<b>FORMEL C „Fahrer“</b>	
Jede Person	<ul style="list-style-type: none"><li>- als Fahrer des identifizierten Fahrzeuges</li></ul>
<b>FORMEL Z „Familie und Mopeds“</b>	
Versicherungsnehmer und seine Familie	<ul style="list-style-type: none"><li>- als Fahrer oder Mitfahrer eines Mopeds der Klasse A oder B</li></ul>

Die Garantien der Formeln A und B können auf alle Drittpersonen (d.h. auf Personen, die nicht zu Ihrer Familie gehören), die sich in dem in den Besonderen Bedingungen identifizierten Fahrzeug befinden, ausgedehnt werden.

### Ihr Vertrag besteht aus zwei Teilen

1. Die **Allgemeinen Bedingungen**, die die Bestimmungen des Vertrages sind. In diesem Dokument ist das zwischen Ihnen und AG getroffene Abkommen niedergelegt.
2. Die **Besonderen Bedingungen**, die die konkreten Vertragsangaben enthalten. Dieses Dokument präzisiert die Garantien und das versicherte Kapital.

## 1. Wer ist versichert?

### 1. Formel A - Familie und Verkehr

- der Versicherungsnehmer
- jede Person, die gewöhnlich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt, mit Ausnahme des Hauspersonals.

### 2. Formel B - Familie und Transport

- der Versicherungsnehmer
- jede Person, die gewöhnlich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt, mit Ausnahme des Hauspersonals.

### 3. Formel C - Fahrer

- jeder Fahrer.

### 4. Formel Z - Familie und Mopeds

- der Versicherungsnehmer
- jede Person, die gewöhnlich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt, mit Ausnahme des Hauspersonals, vorausgesetzt, daß der Fahrer das zum Lenken des gebrauchten Fahrzeuges gesetzlich erforderliche Alter hat.

## 2. Was ist versichert bei einem Unfall?

Falls dies in den Besonderen Bedingungen angegeben ist:

### 1. Sterben

- Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen, bezahlt die Gesellschaft das versicherte Kapital nur:
  - dem weder von Tisch und Bett noch tatsächlich getrennten Ehepartner des Versicherten persönlich;
  - in Ermangelung desselben, den gesetzlichen Erben des Versicherten bis einschließlich zum 4. Grad persönlich.
- Sterben der Versicherte und sein Ehepartner innerhalb einen Zeitraum von 3 Jahren an den Folgen ein und desselben Unfalls, verdoppelt die Gesellschaft die Leistungen zugunsten der bei Eintritt des Unfalls zu Lasten gewesenen minderjährigen Kinder.
- Falls der auf den Unfall zurückzuführende Tod innerhalb einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Tag des Unfalls eintritt, zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten des Todesfallkapitals die Differenz zwischen der für den Todesfall versicherten Summe und der bereits für die dauernde Invalidität gezahlten Summe.
- Ist der Versicherte älter als 75 Jahre, wird die Entschädigung (Formeln A, B und C) auf 50% der Versicherungssumme beschränkt.
- Ist der Versicherte jünger als 5 Jahre, so wird die Entschädigung (Formeln A und B) auf die Rückerstattung der Beerdigungskosten beschränkt, in den Grenzen des versicherten Betrages.

## 2. Dauerinvalidität

Bei Konsolidierung der Verletzungen zahlt die Gesellschaft dem Versicherten im Verhältnis zum Grad der physiologischen Invalidität eine Entschädigung, die auf der Grundlage der Versicherungssumme berechnet wird.

Eine physiologische Invalidität ist eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Versicherten. Ihr Grad wird durch ärztliche Entscheidung nach Maßgabe der Amtlichen Belgischen Invaliditätstabelle und der einschlägigen belgischen Rechtsprechung festgelegt, wobei der ausgeübte Beruf oder die Tätigkeiten des Versicherten unberücksichtigt bleiben.

Jegliche Invalidität, die bei Eintritt des Unfalls schon bestehen sollte, bleibt bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades unberücksichtigt. Spätestens drei Jahre nach Eintritt des Unfalls wird die Konsolidierung der Verletzungen vertragsmäßig als eingetreten betrachtet. Die Gesellschaft zahlt die Entschädigung entsprechend dem voraussehbaren Dauerinvaliditätsgrad aus.

### Modalitäten

- Gestaffelte Erhöhung der Kapitalien.

Die für die Dauerinvalidität versicherten Summen werden folgendermaßen berechnet:

- auf der Grundlage des versicherten Kapitals, für den Teil des Invaliditätsgrades, der 25% nicht überschreitet;
  - auf der Grundlage des 2fachen Wertes des versicherten Kapitals, für den Teil des Invaliditätsgrades, der mehr als 25% beträgt, aber 50% nicht überschreitet;
  - auf der Grundlage des 3fachen Wertes des versicherten Kapitals, für den Teil des Invaliditätsgrades, der 50% überschreitet.
- Wenn der Versicherte bei Eintritt des Unfalls älter als 75 Jahre ist, wird die Entschädigung auf 50% der Versicherungssumme beschränkt.
  - Wenn der Versicherte bei Eintritt des Unfalls jünger als 18 Jahre ist, wird die vorstehend vorgesehene Entschädigung verdoppelt, vorausgesetzt, daß der Invaliditätsgrad 25% übersteigt.

## 3. Behandlungskosten

Die Gesellschaft erstattet bis zur Höhe der Versicherungssumme und bis zur Konsolidierung der Verletzungen, jedoch während höchstens 3 Jahre:

- alle Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung, die von einem approbierten Arzt geleistet oder verordnet wird;
- die Kosten für den Krankenhausaufenthalt;
- die Kosten für Prothesen;
- die Kosten für Orthopädie;
- die Kosten für ästhetische Chirurgie;
- die Kosten für geeigneten Transport.

Diese Garantie wird gewährt nach Erschöpfung der gesetzlichen Leistungen im Rahmen der Kranken- und Invaliditätsversicherung oder der Leistungen jeder anderen Fürsorgeeinrichtung, die dieselben Kosten deckt und auf die das Gesetz über den Landversicherungsvertrag keine Anwendung findet.

### Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die diese Kosten beglichen hat, tritt bis zur Höhe der gezahlten Summen in alle Rechte und Ansprüche ein, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegenüber dem für den Unfall haftenden Dritten zustehen sollten, der kein Versicherter im Sinne der vorliegenden Garantie ist.

Wenn sich der Forderungsübergang durch Zutun des Versicherten oder des Begünstigten zugunsten der Gesellschaft nicht auswirken kann, kann sie von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen.

Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer.

Die Gesellschaft hat kein Rückgriffsrecht gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal, es sei denn, daß Böswilligkeit vorliegt.

Die Gesellschaft kann jedoch gegen diese Personen Regreß ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

### 3. Wo ist man versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, sofern der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Belgien hat.

### 4. Wann ist man versichert?

#### 1. Formeln

- **Formel A - Familie und Verkehr**

Dem Versicherten wird Versicherungsschutz gewährt,

- wenn er sich in irgendwelchem, mit wenigstens 4 Rädern versehenen, selbstfahrenden Landfahrzeug befindet, das ganz oder teilweise für die Personenbeförderung vorgesehen ist;
- wenn er sich als Insasse in einem Fahrzeug befindet, das zum öffentlichen Transport auf dem Schiffs- oder Luftweg, oder auf Wasserstraßen eingesetzt wird;
- wenn er als Radfahrer auf einer öffentlichen Straße fährt, wenn dieses Fahrzeug zu persönlichen Zwecken oder auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstätte verwendet wird;
- wenn er sich als Fußgänger auf einer öffentlichen Straße befindet, wenn irgendwelches Landfahrzeug am Unfall beteiligt ist.

- **Formel B - Familie und Transport**

Dem Versicherten wird Versicherungsschutz gewährt,

- wenn er sich in irgendwelchem, mit wenigstens 4 Rädern versehenen, selbstfahrenden Landfahrzeug befindet, das ganz oder teilweise für die Personenbeförderung vorgesehen ist.

- **Formel C - Fahrer**

Dem Versicherten wird Versicherungsschutz gewährt,

- wenn er das Fahrzeug lenkt, das durch das in den Besonderen Bedingungen angegebene Kennzeichen identifiziert ist.

- **Formel Z - Familie und Mopeds**

Dem Versicherten wird Versicherungsschutz gewährt,

- wenn er als Fahrer oder Mitfahrer auf einer öffentlichen Straße irgendwelches Moped der Klasse A oder B, Motorisiertes Zweirad (E-Bike) oder S-Pedelec benutzt, wenn dieses Fahrzeug zu persönlichen Zwecken oder auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz verwendet wird.
- Dem Mitfahrer wird jedoch nur Versicherungsschutz gewährt, insoweit das besagte Fahrzeug zweisitzig ist und der Fahrer das zum Lenken eines für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuges erforderliche Mindestalter erreicht hat.

#### 2. Garantierweiterungen

Ungeachtet der gewählten Formel, steht die Garantie dem Versicherten ebenfalls zu,

- wenn er in das Fahrzeug ein- oder aussteigt, oder dem Fahrzeug auf- oder absteigt;
- wenn er unterwegs Reparaturarbeiten am Fahrzeug vornimmt oder sich an dessen Abschleppen beteiligt;
- wenn er sich bei einem Verkehrsunfall an der Rettung von Personen oder von Sachen beteiligt;
- wenn er Gepäck oder persönliche Gegenstände auf das Fahrzeug auflädt oder aus demselben herausnimmt;
- wenn er ein Kraftfahrzeug derselben Art lenkt, das einem Dritten gehört und demselben Gebrauch zugewiesen wird wie das durch sein Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen identifizierte Fahrzeug, falls dieses Fahrzeug während höchstens eines Monats, von Datum zu Datum, das im vorstehenden identifizierte, aus irgendwelchem Grund zeitlich unbrauchbare Fahrzeug ersetzt.

Es obliegt dem Versicherungsnehmer, den Beweis der Unbrauchbarkeit des identifizierten Fahrzeuges beizubringen.

### 3. Garantieeinschränkungen

Falls das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Unfalls mehr Personen befördert als vom Konstrukteur vorgesehen oder gesetzlich zugelassen ist - höchstens 5 Personen (Fahrer nicht mitgerechnet), vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung - wird die Schadensersatzpflicht der Gesellschaft bis zum Verhältnis zwischen der oben angegebenen Höchstzahl und der wirklichen Anzahl der beförderten Personen eingeschränkt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge, die zur öffentlichen Personenbeförderung dienen.

### 4. Ausschlüsse

- Was die Formeln „Familie und Verkehr“ [A] und „Familie und Transport“ [B] betrifft, besteht kein Versicherungsschutz wenn:
  - der Versicherte an Bord eines Fahrzeugs, das nicht für Reisen und Geschäfte bestimmt ist, einen Beruf ausübt;
  - sich der Versicherte zum Unfallzeitpunkt in dem zur Güterbeförderung bestimmten Teil des Fahrzeugs befindet.
- Was die Formel „Familie und Mopeds“ [Z] betrifft, besteht kein Versicherungsschutz für Personen, die zum Unfallzeitpunkt jünger als 8 Jahre oder älter als 75 Jahre sind.
- Ungeachtet der gewählten Formel, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Unfall:
  - anlässlich einer der nachstehend beschriebenen Fälle groben Verschuldens eintritt:
  - Fahren im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte;
  - anlässlich von Wetten, Herausforderungen oder von offensichtlich kühnen Handlungen entstanden ist;
  - die Folge einer Schlägerei, eines Angriff eines Terroraktes ist die bzw. den vom Versicherten verübt oder angestiftet wurde;
  - von einer vorsätzlichen Handlung des Fahrers, des Versicherten, des Versicherungsnehmers oder eines Begünstigten herrührt;
  - anlässlich von Naturkatastrophen eintritt, außer wenn der Versicherte beweist, daß zwischen diesen Ereignissen und den Schäden keinerlei Zusammenhang besteht;
  - anlässlich eines Krieges, eines Ereignisses gleicher Art oder eines Bürgerkrieges entstanden ist;
  - anlässlich eines Streiks oder einer Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs, mit Ausnahme der Terrorakte;
  - während Wettkämpfen oder Wettbewerben bzw. beim Training oder bei Tests für solche Veranstaltungen eintritt;
  - während Rallyes oder gleichartiger Veranstaltungen eintritt, wenn Zeit- und Geschwindigkeitsnormen oder -grenzen gewählt oder auferlegt sind, bzw. beim Training oder bei Tests für solche Veranstaltungen.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die verursacht werden durch:
  - Waff oder Geräte, die zum Explodieren durch Strukturänderung des Atomkerns bestimmt sind;
  - jeglichen nuklearen Brennstoff jegliches radioaktive Produkt oder jeglichen radioaktiven Abfall oder jede andere Quelle ionisierender Strahlungen und wofür ausschließlich der Betreiber einer Kernkraftanlage haftet.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarung besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz für Schäden oder die Erschwerung von Schäden, die durch jegliche Quelle ionisierender Strahlungen (insbesondere jegliches Radioisotop) verursacht werden, die außerhalb einer Kernkraftanlage verwendet wird oder dazu bestimmt ist, außerhalb einer Kernkraftanlage verwendet zu werden, und deren Eigentümer, Verwahrer oder Nutzer der Versicherte oder jede Person ist, für die er haftet.

Was die Deckung gegen Terrorismus betrifft findet nur der Ausschluss des ersten Strichs Anwendung.



## 5. Zusatzbestimmungen

### 1. Welche Verpflichtungen haben der Versicherungsnehmer und der Versicherte?

#### A. Beim Abschluß des Vertrages

1. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, alle Umstände, die ihm bekannt sind, und die er vernünftigerweise als Elemente betrachten muß, die für die Risikoabschätzung durch die Gesellschaft wichtig sind, beim Abschluss des Vertrages genau anzuzeigen.
2. Wenn der Versicherungsnehmer der in Punkt 1 vorgesehenen Verpflichtung nicht nachkommt, und die willentliche Unterlassung oder unrichtige Anzeige derart ist, daß die Gesellschaft bei der Risikobeurteilung irregeführt wird, ist der Versicherungsvertrag nichtig.

Die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem die Gesellschaft von der vorsätzlich geschehenen Unterlassung oder unrichtigen Erklärung Kenntnis bekommen hat, stehen ihr zu.

3. Wenn die Unterlassung oder unrichtige Anzeige beim Vertragsabschluß nicht vorsätzlich geschehen ist, schlägt die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder der unrichtigen Anzeige Kenntnis bekommen hat, eine Vertragsänderung vor, mit Wirkung vom Tag, an dem sie von der Unterlassung oder unrichtigen Anzeige Kenntnis bekommen hat.

Wenn der Vertragsänderungsvorschlag vom Versicherungsnehmer abgelehnt wird oder wenn der Vorschlag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Erhalt desselben, nicht angenommen wird, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis dafür erbringt, daß sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb von einem Monat nach dem Tag, an dem sie von der Unterlassung oder der unrichtigen Anzeige Kenntnis bekommen hat, kündigen.

4. Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die in Punkt 3 vorgesehene Vertragsänderung oder Kündigung in Kraft getreten ist:
  - erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung, falls die Unterlassung oder unrichtige Anzeige dem Versicherungsnehmer nicht vorgeworfen werden kann;
  - erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung entsprechend dem Verhältnis, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte, wenn die Unterlassung oder die unrichtige Anzeige ihm vorgeworfen werden kann;
  - erstattet die Gesellschaft nur die Gesamtheit der gezahlten Prämien, wenn sie den Beweis dafür erbringt, daß sie das Risiko, dessen wirkliche Art durch den Schadensfall ans Licht gekommen ist, auf keinen Fall versichert hätte.

#### B. Während der Laufzeit des Vertrages

##### 1. Risikoerschwerung

Der Versicherungsnehmer muß genau und in kürzester Frist alle neuen oder geänderten Umstände bekanntgeben, die er vernünftigerweise als Elemente betrachten muß, die derart sind, daß sie das Risiko, daß das versicherte Ereignis eintritt, erheblich und dauernd erschweren können.

Wenn der Versicherungsnehmer der im Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und die Unterlassung oder unrichtige Anzeige vorsätzlich geschehen ist, so daß die Gesellschaft hinsichtlich der Risikobeurteilung irregeführt wird, kann sie dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz verweigern, unbeschadet ihres Rechtes, den Vertrag zu kündigen.

Wenn das Risiko, daß das versicherte Ereignis eintritt, derart erschwert ist, daß die Gesellschaft, wenn die Erschwerung beim Vertragsabschluß vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, muß sie, innerhalb eines Monats, ab dem Tag, wo sie von der Risikoerschwerung Kenntnis bekommen hat, die Vertragsänderung vorschlagen, mit Rückwirkung vom Tag der Risikoerschwerung. Wenn der Vertragsänderungsvorschlag vom Versicherungsnehmer abgelehnt wird oder wenn der Vorschlag bei Ablauf eines Monats nach Erhalt desselben, nicht angenommen wird, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von fünfzehn Tagen kündigen.

Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis dafür erbringt, daß sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, kann sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Tag, wo sie von der Erschwerung Kenntnis bekommen hat, kündigen.

Wenn ein Schadensfall eintritt bevor die in Absatz 3 vorgesehene Vertragsänderung oder Kündigung in Kraft getreten ist, erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung, falls der Versicherungsnehmer der in Absatz 1 vorgesehenen Anzeigepflicht nachgekommen ist.

Wenn ein Schadensfall eintritt, und der Versicherungsnehmer die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung nicht erfüllt hat,

- erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung, falls die Nichtanzeige dem Versicherungsnehmer nicht vorgeworfen werden kann;
- erbringt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung entsprechend dem Verhältnis, das zwischen der effektiv gezahlten Prämie und der Prämie besteht, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er die Risikoerschwerung ordnungsgemäß angezeigt hätte, wenn ihm die unrichtige Anzeige vorgeworfen werden kann;
- erstattet die Gesellschaft nur die Gesamtheit der gezahlten Prämien, wenn sie den Beweis dafür erbringt, daß sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte;
- kann die Gesellschaft den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherungsnehmer in betrügerischer Absicht die Risikoerschwerung nicht angezeigt hat, und den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. In diesem Fall stehen ihr die Prämien zu, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem sie vom Betrug Kenntnis bekommen hat.

## 2. Gefahrenminderung

Wenn das Risiko, daß das versicherte Ereignis während der Vertragsdauer eintritt, erheblich und dauernd vermindert ist, und zwar derart, daß die Gesellschaft, wenn die Minderung beim Vertragsabschluß vorgelegen hätte, die Versicherung zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, wird sie die Prämie ab dem Tag, wo sie von der Gefahrenminderung Kenntnis bekommen hat, verhältnismäßig verringern. Werden die Gesellschaft und der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nachdem der Versicherungsnehmer einen Antrag auf Prämienabschlag gestellt hat, über die neue Prämie nicht einig, steht es ihm frei, den Vertrag zu kündigen.

## 3. Die Zustellung von Informationen

Der Versicherungsnehmer muß die Gesellschaft über jeden Wohnsitzwechsel informieren. Wenn er seine Zahlungen eingestellt hat, in Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs geraten ist, hat er dies der Gesellschaft innerhalb von acht Tagen mitzuteilen.

## 4. Verhütung von Schadensfällen

Der Versicherte muß zu jeder Zeit alle zur Verhütung von Schadensfällen dringenden und angemessenen Maßnahmen treffen.

## C. Im Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalls, der zu einer Entschädigung durch die Gesellschaft Anlaß geben kann, muß der Versicherte:

- alle zur Verhütung und Milderung der Folgen des Schadensfalls erforderlichen Vorkehrungen treffen;
- den Schadensfall der Gesellschaft unverzüglich, und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintreten desselben, oder so bald wie dies vernünftigerweise möglich ist, schriftlich melden;
- der Gesellschaft unverzüglich alle Beweisstücke bezüglich des Schadens sowie alle den Schadensfall betreffenden Unterlagen zukommen lassen;
- alle Anweisungen der Gesellschaft einhalten und die von ihr verlangten Schritte unternehmen.

Wenn der Versicherungsnehmer einer der vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Gesellschaft ihre Leistung bis zur Höhe des ihr zugefügten Nachteils verringern. Die Gesellschaft kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

## 2. Ab wann deckt die Gesellschaft das Risiko?

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

### 3. Was ist die Laufzeit des Vertrages?

Die Versicherungsdauer beträgt höchstens ein Jahr.

Am Ende der Versicherungsperiode verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien durch Einschreibebrief gekündigt wird, der mindestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode bei der Post aufzugeben ist.

### 4. Wann muß der Versicherungsnehmer die Prämie zahlen?

- Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie fällig.
- Die Prämie zuzüglich der Steuern und Beiträge, ist jährlich und im voraus, nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung am Wohnsitz zu zahlen.
- Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit wird die Gesellschaft durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken. Sie wird von Ihnen zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro [Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100] von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern.  
Abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Indexierung ändert sich diese Entschädigung jährlich am 1. Januar abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall darf der Betrag geringer als 12,50 € sein.
- Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrags eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.
- Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Die Gesellschaft kann von Ihnen jedoch nicht die Prämien verlangen, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren anfallen. Die Versicherungsgarantien werden wieder hergestellt, wenn die effektive und vollständige Zahlung der fälligen Prämien eingeht.

### 5. Wann kann man den Vertrag beenden?

DER VERSICHERUNGSNEHMER KANN DEN VERTRAG KÜNDIGEN:

- zum Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Punkt 3;
- nach jeder Schadensanzeige, jedoch spätestens einen Monat, nachdem die Gesellschaft die Zahlung oder die Weigerung, die Entschädigung zu zahlen, gemeldet hat;
- wenn die Versicherungsbedingungen und/oder der Tarif geändert werden, gemäß Punkt 7;
- bei Risikoverminderung, gemäß den in Punkt 1 vorgesehenen Bedingungen;
- wenn zwischen dem Datum des Abschlusses und dem Datum des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Diese Kündigung muß spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrages gemeldet werden.

DIE GESELLSCHAFT KANN DEN VERTRAG KÜNDIGEN

- zum Ende jeder Versicherungsperiode, gemäß Punkt 3;
- im Falle einer absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung während der Laufzeit des Vertrages, gemäß Punkt 1;
- im Falle einer nicht absichtlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Risikobeschreibung beim Abschließen des Vertrages und bei einer Risikoerschwerung, gemäß den in Punkt 1 vorgesehenen Bedingungen;
- bei Nichtzahlung der Prämie, gemäß Punkt 4;
- nach jeder Schadensanzeige, jedoch spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Weigerung, die Entschädigung zu zahlen;
- bei Konkurs des Versicherungsnehmers;
- im Fall des Todes des Versicherungsnehmers, gemäß Punkt 9.

## 6. Wie müssen die Parteien den Vertrag beenden?

Die Kündigung geschieht durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, per Einschreibebrief oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein. Außer bei den in den Punkten 3 [Kündigung bei Vertragsablauf], 4 [Nichtzahlung der Prämie], 7 [Kündigung durch den Versicherungsnehmer sowie bei Kündigung nach einem Schadensfall bei Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifes] genannten Fällen, tritt die Kündigung erst nach Ablauf eines Monats ab dem Tag nach der Zustellung oder nach dem Datum des Empfangsscheins, oder wenn es sich um einen Einschreibebrief handelt, ab dem Tag nach der Aufgabe bei der Post in Kraft.

Wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, die Gesellschaft zu betrügen, kann sie den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder sie sie vor das erkennende Gericht geladen hat, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches.

Der Prämienteil, der der Periode nach dem Inkrafttreten der Kündigung entspricht, wird von der Gesellschaft zurückerstattet.

## 7. Was geschieht bei Änderung der Versicherungsbedingungen und/oder der Prämien?

Wenn die Gesellschaft die Versicherungsbedingungen und/oder ihren Tarif ändert, paßt sie den Vertrag am folgenden jährlichen Fälligkeitstag an.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab der Anpassungsanzeige kündigen. Hierdurch endet der Vertrag am nächstfolgenden Fälligkeitstag.

Die in Absatz 1 vorgesehene Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn sich die Änderung des Tarifs oder der Versicherungsbedingungen aus einer allgemeinen von den zuständigen Behörden auferlegten Anpassungsaktion ergibt, die in ihrer Durchführung für alle Gesellschaften gleich ist.

## 8. Was geschieht bei Uneinigkeit über den Umfang des Schadens?

Bei Uneinigkeit über den Umfang des Schadens wird dieser kontradiktorisch von zwei Sachverständigen ermittelt ; der eine dieser Sachverständigen wird vom Begünstigten, der andere von der Gesellschaft ernannt und ordentlich beauftragt. Werden sich die Sachverständigen nicht einig, wählen sie einen dritten Sachverständigen. Die drei Sachverständigen entscheiden gemeinschaftlich. Kommt jedoch keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Sachverständigen ausschlaggebend.

Unterläßt es eine der Parteien, ihren Sachverständigen zu benennen, oder werden sich die beiden Sachverständigen über die Benennung des dritten nicht einig, so wird dessen Ernennung auf Antrag der betreibenden Partei von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts des Wohnsitzes des Versicherten vorgenommen.

Jede Partei hat für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen aufzukommen. Die Kosten und Honorare des dritten Sachverständigen werden je zur Hälfte getragen.

Die Sachverständigen sind von sämtlichen Formalitäten entbunden.

## 9. Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer stirbt?

Beim Ableben des Versicherungsnehmers wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten. Diese bleiben zur Zahlung der Prämien verpflichtet.

Die Erben können den Vertrag innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers kündigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten nachdem sie von dem Tod in Kenntnis gesetzt worden ist, zu kündigen.

## 10. Wohnsitz

Der Wohnsitz der Vertragspartner wird von Rechtswegen bestimmt : für die Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz in Belgien, für den Versicherungsnehmer an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Adresse oder an der Adresse, die er der Gesellschaft später gegebenenfalls mitgeteilt hat.

Um gültig zu sein, müssen die an uns gerichteten Mitteilungen an unseren Hauptsitz oder an eine unserer regionalen Niederlassungen in Belgien gesendet werden.

Mitteilungen, die an Sie gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

## 11. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

### Beitritt zum Idealverein TRIP

Die Gesellschaft versichert in gewissen Fällen Terrorakte. Die Versicherungsgesellschaft ist dazu Mitglied von der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

### Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss – spätestens 6 Monate nach dem Ereignis – die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen. Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Die Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet – zu den darin beschriebenen Modalitäten – auf Ihren Vertrag Anwendung.

# Lexikon

Die nachstehenden Begriffe erscheinen regelmäßig in Ihrem Vertrag. Was bedeuten sie genau?

## Gesellschaft

AG Insurance AG, registriert im Register der juristischen Personen unter Nummer 0404.494.849 mit Sitz in B-1000 Brüssel, Boulevard E. Jacqmain 53 - Versicherungsunternehmen zugelassen unter Kodenummer 0079.

## Versicherungsnehmer

die Person, die den Vertrag mit der Gesellschaft abschließt.

## Versicherte(r)

jede Person, deren Verletzungen Anlaß zur Anwendung dieses Vertrages geben; diese Begriffsbestimmung richtet sich nach der gewählten Versicherungsformel.

## Dritte(r)

die Person, die gewöhnlich nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebt.

## Terrorismus

eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören - teilweise oder vollständig - den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

## Identifiziertes Fahrzeug

ausschließlich ein Fahrzeug, das für Reisen und Geschäfte oder für gemischten Gebrauch bestimmt ist, mit höchstens fünf Sitzen (Fahrer nicht mitgerechnet) und das durch sein Kennzeichen in den Besonderen Bedingungen identifiziert ist.

## Unfall

in den Grenzen der Allgemeinen Bedingungen, jedes plötzlich eintretendes Ereignis, das eine Körperverletzung zur Folge hat und dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt. Zum Zeitpunkt des Unfalls wird dieser Begriff gemäß der Jurisprudenz bezüglich der Arbeitsunfallgesetzgebung ausgelegt.

Die Carjackings werden ebenfalls als Unfälle betrachtet.